



# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## VERTRAG - GEBÄUDE-

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)  
2) A G (2x)

Auftrags-Nr.: C-04553 - 00069 C-08166 - \_\_\_\_\_

SAP-Nr.: 70200203991 \_\_\_\_\_

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch



**Finanzbehörde**

**SBH | Schulbau Hamburg**

**An der Stadthausbrücke 1**

**20355 Hamburg**

diese vertreten durch

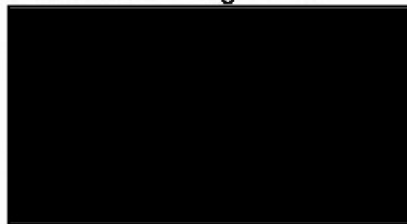
Bereich: Mitte  
Region: Altona  
Projektsteuerung:   
Tel.: 42823 - 

- nachstehend **A u f t r a g g e b e r i n** (AG) genannt -

und

**ABJ.Planungsgesellschaft mbH**  
**Architekten + Ingenieure**

vertreten durch



- nachstehend **A u f t r a g n e h m e r i n** bzw. **A u f t r a g n e h m e r** (AN) genannt -  
wird folgender Vertrag geschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- |  |   |
|--|---|
| § 1 - Gegenstand des Vertrages   | § 5 - Termine und Fristen                     |
| § 2 - Grundlagen des Vertrages   | § 6 - Vergütung                               |
| § 3 - Leistungen der bzw. des AN   | § 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN |
| § 4 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN<br>und anderen fachlich Beteiligten | § 8 - Ergänzende Vereinbarungen               |

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

Schule: *Gorch - Fock - Schule*  
Belegenheit: *Karstenstraße 22*  
Baumaßnahme: **C- 04553:** *Zubau Klassen, mind. 8 Klassenräume für allgemeinen Unterricht, Gemeinschaftsflächen, Lehrer/Verwaltung sowie Ganztagesbedarf mit Essensfläche, Standardküche und Koordinationsbereich*  
**C-08166:** *Zubau Einfeldsporthalle (EFSH)*

Mietfläche (m<sup>2</sup> NGF): *[Bestellung BSB x 1,39]*  
*C-04553 Allgemeiner Unterricht = 576 m<sup>2</sup> \* 1,39 = 800,64 m<sup>2</sup>*  
*C-04553 Gemeinschaftsflächen = 192 m<sup>2</sup> \* 1,39 = 266,88 m<sup>2</sup>*  
*C-04553 Lehrer / Verwaltung = 120 m<sup>2</sup> \* 1,39 = 166,80 m<sup>2</sup>*  
*C-04553 Ganztagesbedarf 312 m<sup>2</sup> \* 1,39 = 433,68 m<sup>2</sup>*  
**C-04553 gesamt = 1.200 m<sup>2</sup> \* 1,39 = 1.668,00 m<sup>2</sup> (NGF)**  
**C-08166 = 660 m<sup>2</sup> (NGF)**

## § 2

### Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2013 -, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Die bzw. der AN hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:
- *den Planungsauftrag der BSB vom 17.02.2015 (Bestellung)*
  - *das genehmigte Raumprogramm / gemäß Bestellung*
  - *das Funktions- und Ausstattungsprogramm*
  - *das Musterflächenprogramm der BSB vom 02.12.2011*
  - *die Musterprogramme für allgemeinbildende Schulen in Hamburg und die Technischen Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen (TR-Schulen)*
  - *für die Ermittlung der Kostenbudgets die SBH-Budgetrichtwerte vom 17.01.2013*
  - *die SBH LB Bau vom 19.12.2012*
  - *Verhandlungsprotokoll vom 31.08.2016*

- die Bekanntmachung, die Bewerbungsunterlagen, die Angebotsunterlagen sowie die Präsentation zum VOF Verfahren
- E-Mail [REDACTED] vom 29.10.2016 in Verbindung mit 2.4. und 5.2.

2.4 Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:

2.4.1 entfällt

2.4.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage eingereichten Kosten in Höhe von maximal 4.700.000,- EUR brutto für die genannten Kosten umfassen die Kosten-  
gruppen 300 und 400 nach DIN 276:2008-12.

2.4.3 Die Kosten nach 2.4.1 und 2.4.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt er/sie keine Baukostengarantie.

2.5 \*\*) Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. § 62 HBauO.

### § 3

#### Leistungen der bzw. des AN

3.1 Die Leistungen bis 3.3 liegen zu diesen Projekt bereits vor. Die Folgeleistungen bauen darauf auf. Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 3.4 - 3.5. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.6 bis 3.7/3.8 \*\*) besteht nicht. Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

3.2 **Grundlagenermittlung und Vorplanung**

(Kostenschätzung für die Finanz-/Budgetplanung)

3.2.1 Grundlagenermittlung: nicht Teil des Leistungsumfangs

3.2.2 Vorplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

In der Kostenschätzung müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur 2. Ebene der Kostengliederung berechnet werden.

3.3 **Entwurfs- und Genehmigungsplanung**

(Bau- und Kostenunterlage / Haushaltsunterlage -Bau-)

---

\*\*) Nichtzutreffendes herausnehmen

**3.3.1 Entwurfsplanung**

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

In der Kostenberechnung müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur 3. Ebene der Kostengliederung berechnet werden.

**3.3.2 Genehmigungsplanung**

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

**3.4 Ausführungsplanung**

**3.4.1** Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

**3.4.2** Die bzw. der AN muss Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen soweit erbringen, wie der Nachweis durch Anwendung einfacher Ausführungsbeispiele oder Hinweise und Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Prüfungszeugnissen über Eignungsprüfungen geführt werden kann.

**3.5 Leistungen für die Vergabe**

**3.5.1 Vorbereitung der Vergabe**

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 6:

- Aufstellen eines Vergabeterminplans;
- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;
- Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten;
- Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse;
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung.

**3.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe**

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 7:

- Koordinieren der Vergaben der Fachplaner;
- Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Erstellen der Vergabevorschläge;

- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung.

3.5.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der von der AG anerkannten Kostenberechnung beträgt.

Um mit hinreichender Zuverlässigkeit beurteilen zu können, ob die ausgewiesenen Kosten eingehalten werden, sind die Ausschreibungsergebnisse in einem Kostenanschlag nach DIN 276 zusammen und der Kostenberechnung gegenüber zu stellen. Hierzu sind bei den Leistungen, die noch nicht ausgeschrieben wurden, die Ansätze aus der Haushaltsunterlage - Bau bzw. der Bau- und Kostenunterlage zu nehmen.

**3.6 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation**

3.6.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

3.6.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

..... (Ort) ..... (Datum)

..... (Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: ..... Euro

..... (Ort) ..... (Datum)

.....

(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch ihre(n)/seine(n) Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.6.1.2 Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

3.6.1.3 Die bzw. der AN stellt die Bauleiterin bzw. den Bauleiter nach § 57 HBauO ohne besondere Vergütung; sie/er kann im Einvernehmen mit der AG dafür sorgen, dass geeignete Fachbauleiterinnen bzw. Fachbauleiter bestellt werden.

3.6.1.4 Bautagebuch und Bauausgabebücher sind entsprechend den vorgeschriebenen Mustern der AG zu führen.

3.6.1.5 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. dem AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

3.6.1.6 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen nach Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlagen unverzüglich bei der AG abzuliefern.

### 3.7\*\*) Objektbetreuung

Nicht Teil des Leistungsumfangs

### 3.8 Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI

3.8.1<sup>\*)</sup> n.n.

\*\*) Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 6.1.3, 6.4 - 6.6

### 3.9 Vorzulegende Unterlagen

Die von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang zu übergeben. Dazu werden folgende Formate verbindlich vereinbart:

#### (1) Papierform

Die vom AN erstellten Unterlagen sind in folgender Anzahl vorzulegen:

Papierunterlagen, wie z. B. Terminpläne, Projekthandbuch, Protokolle, Kostenprognosen, Berichte, Leistungsverzeichnisse, Rechnungen, Pläne/Zeichnungen 2-fach, usw., zuzüglich im erforderlichen Umfang für die fachlich Beteiligten sind ggfs. DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Die Zeichnungen und die angefertigten Vervielfältigungen sind vom AN im notwendigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. farbig bzw. mit Symbolen DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Der AN hat die von ihm angefertigten Unterlagen (Ausarbeitungen, Berichte, Protokolle etc.) als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

#### (2) Digitale Form

Die erstellten Unterlagen sind über die Papierfassung hinaus auch digital, auf Datenträger gespeichert zu übergeben. Das Einstellen digitaler Daten in das Projektkommunikationssystem (PKMS – soweit erforderlich und eingerichtet) entbindet den AN nicht davon, während des Bauprozesses auf Anforderung des AG hin Unterlagen digital auf Datenträger gespeichert zusammenzustellen und zu verteilen.

Folgende Datenübergabeformate werden vereinbart:

- Textdokumentation im Office- und pdf-Format.
- Tabellenkalkulation im Office- und pdf-Format.
- Bilder im jpg-Format.
- Präsentationen im Office- und pdf-Format.
- Pläne im pdf- und dxf- oder dwg-Format. Im Falle von Bearbeitung mit externen Referenzen ist darauf zu achten, dass diese vor Übersendung gebunden sein müssen. Eine Layerstrukturtabelle und eine Plotstifttabelle sind, möglichst in digitaler Form, beizufügen.
- Leistungsverzeichnisse und Rechnungen nach GAEB-Standard und im pdf-Format.

## § 4

### Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 4.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

- 4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der bzw. dem AN zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

- 4.2.1 Tragwerksplanung von n.n.
- 4.2.2 Prüfen der Tragwerksplanung von n.n.
- 4.2.3 Freianlagen von n.n.
- 4.2.4 Technische Ausrüstung von n.n.

- 4.3 Soweit die bzw. der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistung benötigt, ist sie/er verpflichtet, die AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass die bzw. der AN selbst ihre/seine Leistung rechtzeitig erbringen kann. Terminliche Verzögerung die durch die Nichtbeachtung entstehen, hat die bzw. der AN zu kompensieren.

## § 5

### Termine und Fristen

- 5.1 Zwischen- und Endtermine werden – sofern nicht bereits vertraglich vereinbart – im Zuge der Leistungserbringung der bzw. des AN einvernehmlich, schriftlich festgelegt und werden somit Vertragsbestandteil.

- 5.2 Es werden folgende Termine und Fristen vereinbart:

Grundlagenermittlung <sup>1)</sup> und Vorplanung:	<i>liegt bereits vor (Vorplaner)</i>
Vorlage der Bau- und Kostenunterlage:	<i>liegt bereits vor (Vorplaner)</i>
Vorlage des Zustimmungsantrages:	<i>liegt bereits vor (Vorplaner)</i>
Einarbeitung in Planung:	<b>sofort</b>

**C-04553: Zubau GBS/Klassen:**

Ausführungsplanung (abgestimmte M1:50-Planung und rohbaurelevante Details):	<i>Februar 2017</i>
Vorlage der Leistungsverzeichnisse (80%):	<i>Mai 2017</i>
Baubeginn:	<i>Juli 2017</i>
Baufertigstellung:	<i>Juli 2018</i>
Übergabe an Nutzer:	<b>33. KW 2018</b>

**C-08166: Zubau Einfeldsporthalle (EFSH):**

Ausführungsplanung (abgestimmte M1:50-Planung und rohbaurelevante Details):	<i>Januar 2017</i>
Vorlage der Leistungsverzeichnisse (80%):	<i>Februar 2017</i>
Baubeginn:	<i>Mai 2017</i>
Baufertigstellung:	<i>Januar 2018</i>
Übergabe an Nutzer:	<b>5.KW 2018</b>

Die Bauabläufe unterliegen der fortlaufenden Prüfung der Projektsteuerung SBH und sind ggf. anzupassen. Die Fertigstellung bleibt unberührt. Als Anlage anbei der Projektablaufplan [REDACTED]

- 5.3 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 6

### Vergütung

- 6.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 3.2 bis 3.7 werden zugrunde gelegt:
- 6.1.1 Die nach § 4; § 6 Abs. 1 und 2 und § 33 HOAI anrechenbaren Kosten der von der AG anerkannten Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.
- 6.1.2 Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 34, 35 und der Anlage 10 Nummer 10.2 (zu § 5 Abs. 3 Satz 2 HOAI):
- Bezeichnung des Gebäudes: *Zubau Klassen / GBS + Einfeldsporthalle*  
- siehe auch 1.1
- Honorarzone: **III, Mindestsatz**
- 6.1.3 Folgende Bewertung der Leistungen:
- |                         |  |         |
|-------------------------|--|---------|
| 6.1.3 (1) <sup>*)</sup> | Grundlagenermittlung – entfällt<br>- 3.2.1 -                   | - v.H.  |
| 6.1.3 (2)               | Vorplanung – entfällt<br>- 3.2.2 -                             | - v.H.  |
| 6.1.3 (3)               | Entwurfsplanung – entfällt<br>- 3.3.1 -                        | - v.H.  |
| 6.1.3 (4)               | Genehmigungsplanung – entfällt<br>- 3.3.2 -                    | - v.H.  |
| 6.1.3 (5)               | Ausführungsplanung<br>- 3.4.1 -                                | 25 v.H. |
| 6.1.3 (6)               | Vorbereitung der Vergabe<br>- 3.5.1 -                          | 9 v.H.  |
| 6.1.3 (7)               | Mitwirkung bei der Vergabe<br>- 3.5.2 -                        | 3 v.H.  |
| 6.1.3 (8)               | Objekt- (Bau-) überwachung und Dokumentation<br>- 3.6.1 -      | 32 v.H. |
| 6.1.3 (9)               | Objektbetreuung (nicht Teil des Leistungsumfangs)<br>- 3.7.1 - | - v.H.  |

<sup>\*)</sup> ggf. herausnehmen

<sup>\*\*)</sup> 2 %, wenn die Baumaßnahme dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO unterliegt. 3 % wenn die Baumaßnahme dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. 62 HBauO unterliegt.

- 6.1.4 Eine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 Abs. 3 HOAI bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 erfolgt vereinbarungsgemäß nicht.
- 6.1.5 Ein Umbauzuschlag nach § 36 Abs. 1 HOAI wird in Höhe von 9,5% auf 10% der anrechenbaren Kosten gewährt - siehe auch Verhandlungsprotokoll vom 31.08.2016 bzw. Angebotszusammenfassung ABJ vom 01.08.2016.
- Die Berechnung erfolgt vereinbarungsgemäß ohne Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten nach 6.1.4 auf der Grundlage der Honorarermittlung nach 6.1.1.
- 6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der anerkannten Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 3.2 die Kostenschätzung an deren Stelle.
- Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- ~~6.4<sup>2)</sup> Das Honorar für das Anfertigen der Baubestandspläne nach 3.8.1 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich evtl. Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.~~
- ~~6.5<sup>2)</sup> Die Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach 3.8.2 werden entsprechend der Honorarermittlung nach 6.1.1, 6.1.2, 6.2 und 6.7 in Verbindung mit Ziffer 1.2.3 Abs. 2 und Abs. 3 der Anlage 1 zur HOAI vergütet.~~
- ~~6.5.1<sup>2)</sup> Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag<sup>2)</sup> nach Ziffer 1.2.3 Abs. 3 der Anlage 1 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.~~
- ~~6.5.1<sup>2)</sup> Für den Umbau/die Modernisierung<sup>2)</sup> wird das Honorar auf der Grundlage der Ziffer 1.2.3 Abs. 3 der Anlage 1 HOAI um [Zahl] v.H. erhöht.~~
- ~~6.6<sup>2)</sup> Als Vergütung für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bzw. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach 3.8.3 wird für die Leistungen~~  
~~— nach § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung ein Pauschalhonorar von € [xxx.xxx.-]~~  
~~— und nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung ein Pauschalhonorar~~  
~~von € [xxx.xxx.-] vereinbart.~~
- 6.7 Als Nebenkosten werden die Kosten für:
- Versand und Datenübertragungen
  - Vervielfältigen der Unterlagen
  - Fahrtkosten
  - Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit 1 v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.
- 6.8 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

## § 7

### Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

- 7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:
- |                       |                |
|-----------------------|----------------|
| für Personenschäden:  | € 1.500.000,00 |
| für sonstige Schäden: | € 500.000,00   |

## § 8

### Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass sie/er von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 123 GWB ausgeschlossen ist, und dass keine Ausschlussgründe entsprechend § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

- 8.2 Verpflichtung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag willigt die bzw. der AN ein, sich unverzüglich nach Vertragsschluss gesondert nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02. März 1974 (BGBl. I. 1974, 547) (Verpflichtungsgesetz), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (BGBl. I. 1974, 1942) verpflichten zu lassen. Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/ seiner Obliegenheiten gesondert nach dem Verpflichtungsgesetz durch die zuständige Abteilung Recht, Gremien und Immobilienangelegenheiten U 1 der AG verpflichtet. Dazu benennt die bzw. der AN der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....  
.....  
.....

Des Weiteren verpflichtet sich die bzw. der AN, weitere zukünftige hinzukommende Personen zwecks Verpflichtung unaufgefordert bei der AG zu benennen. Hierfür trägt die bzw. der AN die Verantwortung.

- 8.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Ver-

öffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:  
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Hamburg, d

Auftraggeber

Hamburg, den .

Auftraggeber/in



den

Auftragnehmer/

Anlagen:

- Verhandlungsprotokoll vom 31.08.2016
- Angebotszusammenfassung ABJ vom 01.08.2016
- Projektablaufplan
- Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB - H12/2014
-